

## II. Schätzgrundsätze für Rinder zur Ermittlung des gemeinen Wertes

Bei Bestands- oder Teilbestandstötungen ist die Anzahl der Rinder im Rahmen einer Bestandsbegehung amtlich zu erfassen und entsprechend den nachfolgenden Abschnitten zu kategorisieren. Die Nutzung der HIT-Datenbank zur Ermittlung der Anzahl der Rinder und anderer schätzungsrelevanter Parameter bleibt davon unberührt.

Soweit für die Ermittlung des Wertes des Tieres dessen **Lebendgewicht** maßgeblich ist, ist dieses grundsätzlich durch Wägung des Einzeltieres oder durch Wägung gleicher Tiergruppen zu ermitteln. Gegebenenfalls kann auch ein durchschnittliches Gewicht einer Tiergruppe aufgrund einer Wägung getöteter Tiere im zuständigen Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte (VTN) herangezogen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden. Die Gründe dafür sind in der Schätzniederschrift anzugeben.

Die Ermittlung des gemeinen Wertes von Rindern gemäß § 16 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 1 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

### 1. Zuchtrinder der Milchrassen (ohne Fleischrinder/Mutterkühe)

In diese Kategorie zählen Milch- und Zweinutzungsrasen der milchbetonten Rinderrassen nach dem Rassenschlüssel der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter, die zur Milcherzeugung genutzt werden.

#### 1.1 Weiblich Zuchtrinder

Weibliche Zuchtrinder sind Tiere, die bereits mindestens einmal abgekalbt haben.

##### 1.1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert (GW) von weiblichen Zuchtrindern der Milchrassen setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag nach Nummer 1.1.2, dem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 1.1.3, bei tragenden Tieren einem Trächtigkeitzuschlag nach Nummer 1.1.4, einem Zu- oder Abschlag für die Fett-/Eiweißleistung nach Nummer 1.1.5, einer altersbedingten Wertminderung nach Nummer 1.1.6.

$$GW = \text{Grundbetrag} + \text{Zuchtwert} + \text{Trächtigkeit} \pm \text{Fett/Eiweiß} - \text{altersbedingte Wertminderung}$$

##### 1.1.2. Grundbetrag

Der Grundbetrag ist für weibliche Zuchtrinder der Milchrassen anhand des Durchschnitts der Zuschlagspreise der letzten drei Monate aus den Zuchtviehauktionen (Herdbuch) aller Auktionsplätze in Niedersachsen für abgekalbte Färsen vor dem Schadensfall von der Tierseuchenkasse zu ermitteln und festzulegen.

Für Zuchtrinder, die keine Herdbuchtiere sind, ist ein Abschlag von 200,00 Euro je Tier zum durchschnittlichen Auktionspreis zu berechnen.

### 1.1.3. Zuchtwertzuschlag

Ein Zuchtwertzuschlag wird für Herdbuchkühe mit nachgewiesener Exterieurbewertung ab einer Einstufung von 85 Punkten gewährt. Er beträgt 4 % je Punkt, bis maximal 20 % des Grundbetrages.

Bei Zweinutzungsrasen mit Einstufung nach dem 9-Punktesystem wird ab 28 Punkten ein Zuschlag in Höhe von 4 % je weiteren Punkt, bis max. 20 % des Grundbetrages, festgelegt. Für abgekalbte Färsen ohne eigene Einstufung ist die Einstufung des Muttertieres zugrunde zu legen.

Für Nichtherdbuchtiere wird kein Zuchtwertzuschlag gewährt.

### 1.1.4 Trächtigkeitszuschlag)

Für tragende Rinder und Kühe ist für eine durch einen Tierarzt nachgewiesene Trächtigkeit, ein Trächtigkeitszuschlag in Höhe von

- a) 5 % des Grundbetrages nach Nummer 1.1.2 ab dem vierten Trächtigkeitsmonat
- b) 10 % des Grundbetrages nach Nummer 1.1.2 ab dem sechsten Trächtigkeitsmonat festzulegen.

### 1.1.5 Zuschlag oder Abschlag für die Fett-/Eiweißleistung

Grundlage für einen leistungsabhängigen Zu- oder Abschlag ist die letzte abgeschlossene milchleistungsgeprüfte 305-Tage-Fett-/Eiweißleistung des einzelnen laktierenden Rindes oder die durch Milchleistungsprüfung nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Eiweißleistung der Herde.

Erfolgt keine Milchleistungsprüfung, kann alternativ aus der nachweislich an die Molkerei abgelieferten Fett-/Eiweißmenge in den dem Schadensfall vorangegangenen 12 Monaten und der durchschnittlich in diesem Zeitraum gehaltenen Anzahl der laktierenden Rinder, die durchschnittliche Jahresleistung je Tier errechnet werden. Diese errechnete Jahresleistung wird dann ohne eine Umrechnung auf die 305-Tage-Fett-/Eiweißleistung zur weiteren Berechnung des Zu- oder Abschlages angewendet.

Der ermittelte Wert wird mit der im Rahmen der Milchleistungsprüfung durch den Landeskontrollverband M-V ermittelten durchschnittlichen Vorjahres-Fett-/Eiweißleistung in Mecklenburg-Vorpommern verglichen. Je kg Mehr- oder Minderleistung wird ein Zu- oder Abschlag von 2,00 Euro berechnet.

Für **abgekalbte Färsen**, die noch keine eigene abgeschlossene 305-Tage Fett-/Eiweißleistung haben, ist die Leistung des Muttertieres zugrunde zu legen. Fehlt der Leistungsnachweis der Mutter, ist die durch Milchkontrolle nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage Fett-/Eiweißleistung der Herde zu nutzen. Werden keine unabhängigen Belege zum Nachweis der Fett-/Eiweißleistung vorgelegt, ist von einer fiktiven Jahres-Fett-/Eiweißleistung von 410 kg auszugehen.

Der Zu- oder Abschlag für die abgekalbte Färse beträgt 1,50 Euro je kg Differenz zur durchschnittlichen Vorjahres-Fett-/Eiweißleistung in Mecklenburg-Vorpommern.

### 1.1.6 Altersbedingte Wertminderung

In Abhängigkeit vom Alter des Tieres sind folgende Abschläge abzuziehen:

- a) ab dem fünften bis zum siebten Lebensjahr jährlich 10 % des Grundbetrages nach Nummer 1.1.2

b) ab dem achten Lebensjahr insgesamt 40 % des Grundbetrages nach Nummer 1.1.2.

Der aktuelle Schlachtwert (Ausschlachtkoeffizient 0,55, Handelsklasse O3) bildet dabei die untere Grenze für den zu ermittelnden gemeinen Wert.

## **1.2. Weibliche Nachzuchtkälber und weibliche Jungrinder**

Weibliche Kälber und Jungrinder der Milch- oder Zweinutzungsrasen sind Tiere, deren zukünftige Verwendung die Milchproduktion ist.

### **1.2.1 Gemeiner Wert**

Der gemeine Wert (GW) von Nachzuchtkälbern und Jungrindern setzt sich aus dem Neugeborenenwert gemäß Nummer 1.2.2, einem Alterszuschlag gemäß Nummer 1.2.3 und bei tragenden Tieren einem Trächtigkeitzuschlag gemäß Nummer 1.2.4 zusammen.

$$GW = \text{Neugeborenenwert} + \text{Alterszuschlag} + \text{Trächtigkeit}$$

### **1.2.2 Neugeborenenwert**

Berechnungsgrundlage für den Neugeborenenwert (NW) bildet der gemeine Wert des Muttertieres ohne Trächtigkeitzuschlag und ohne Abschläge aufgrund Alter.

$$NW = 0,2 \times (\text{Grundbetrag Mutter} + \text{Zuchtwert Mutter} \pm \text{Fett/Eiweiß Mutter})$$

### **1.2.3 Alterszuschlag**

Berechnungsgrundlage für den Alterszuschlag (AZ) bildet der gemeine Wert des Muttertieres ohne Trächtigkeitzuschlag und ohne Abschläge aufgrund des Alters. Die Höhe des Alterszuschlags ist abhängig vom Alter des Tieres in angefangenen Lebensmonaten.

Der Alterszuschlag wird für maximal 26 Monate gewährt. Er kann entsprechend dem jährlich durch den LKV M-V ermittelten durchschnittlichen Vorjahres-Erstkalbealter (EKA) in M-V angepasst werden.

$$AZ = \frac{0,8 \times (\text{Grundbetrag Mutter} + \text{Zuchtwert Mutter} \pm \text{Fett/Eiweiß Mutter})}{26} \times \text{Lebensmonate}$$

Der „Zuchtwert Mutter“ in Nummer 1.2.2 und 1.2.3 kann nur berücksichtigt werden, sofern dem Muttertier ein Zuchtwertzuschlag zusteht oder zugestanden hätte.

Für die Jungtiere ist die Fett-Eiweißleistung der Mutter, bzw. bei Erstkalbinnen der Großmutter, zugrunde zu legen. Fehlt für die Berechnung nach Nummer 1.2.2 und 1.2.3 der Fett-/Eiweißleistungsnachweis der Mutter/Großmutter, ist die durch Milchleistungsprüfung nachgewiesene durchschnittliche letzte 305-Tage-Fett-/Eiweißleistung der Herde heranzuziehen.

Der Zu- oder Abschlag für das Jungtier beträgt 1,50 Euro je kg Differenz zur durchschnittlichen Vorjahres-Fett-/Eiweißleistung in Mecklenburg-Vorpommern.

## 1.2.4 Trächtigkeitszuschlag

Für tragende Jungrinder wird zusätzlich der Trächtigkeitszuschlag nach Nummer 1.1.4 gewährt.

## 1.3 Zuchtbullen

Zuchtbullen sind von einer amtlich anerkannten Zuchtorganisation gekörte Bullen der Milchrassen.

### 1.3.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert (GW) von Zuchtbullen ergibt sich aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 1.3.2 und einem Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung gemäß Nummer 1.3.3.

$$GW = \text{Grundbetrag} - \text{Altersbedingte Wertminderung}$$

Abweichende Schätzungen des gemeinen Wertes dürfen in Sonderfällen (z. B. besondere Abstammung und Herkunft, Bullen einer Besamungsstation) nur in Abstimmung mit der Tierseuchenkasse von M-V vorgenommen werden.

### 1.3.2 Grundbetrag

Der Grundbetrag wird anhand des Durchschnitts der Zuschlagspreise für Bullen der letzten drei Monate aus den Zuchtviehauktionen (Herdbuch) aller Auktionsplätze in Niedersachsen vor dem Schadensfall ermittelt und durch die Tierseuchenkasse M-V zur Verfügung gestellt.

### 1.3.3 Altersbedingte Wertminderung (AW)

Der Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung berechnet sich wie folgt:

Der um den Schlachtwert (SW) des Bullen verminderte Grundbetrag gemäß Nummer 1.3.2 wird durch 1.095 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im Bestand multipliziert.

$$AW = \frac{\text{Grundbetrag} - \text{Schlachtwert}}{1.095} \times \text{Tage im Bestand}$$

$$SW = 03 - \text{Notierung} \times 450 \text{ kg Schlachtgewicht}$$

Ab 1.095 Tagen Nutzung ist der gemeine Wert mit dem Schlachtwert identisch.

## 1.4 Männliche Nachzuchtkälber und nicht gekörte Jungbullen

Männliche Nachzuchtkälber und nicht gekörte Jungbullen sind männliche Rinder, die zum Einsatz als gekörte Deckbullen in Rinderzuchtbetrieben bestimmt, aber aufgrund ihres Alters noch nicht gekört sind.

### 1.4.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert (GW) setzt sich aus einem Neugeborenenwert gemäß Nummer 1.4.2 und einem Alterszuschlag gemäß Nummer 1.4.3 zusammen

$$GW = \text{Neugeborenenwert} + \text{Alterszuschlag}$$

## 1.4.2 Neugeborenenwert

Grundlage des Neugeborenenwertes (NW) ist der Grundbetrag nach Nummer 1.3.2

$$NW = 0,2 \times \text{Grundbetrag}$$

## 1.4.3 Alterszuschlag

Der Alterszuschlag (AZ) ist abhängig vom Alter des Tieres in angefangenen Lebensmonaten (LM). Der Alterszuschlag wird für maximal 14 Monate gewährt.

$$AW = \frac{(0,8 \times \text{Grundbetrag Zuchtbulle}) \times 0,75}{14 \text{ Monate}} \times \text{Lebensmonate}$$

Der aktuelle Schlachtwert (Ausschlachtkoeffizient 0,54, Handelsklasse O3) bildet die untere Grenze für den gemeinen Wert.

Nicht gekörte oder abgekörte Bullen sind nach Nummer 3, wie milchbetonte Rassen, zu bewerten.

## 2. Zuchtrinder der Fleischrassen

Es handelt sich um Tiere aller Altersklassen, die für die Remontierung und nicht für die Verwendung in der Mast vorgesehen sind. Unterschieden wird dabei in Herdbuchtiere (eingetragene Zuchttiere) und Gebrauchstiere (nicht eingetragene Zuchttiere). Männliche Herdbuchtiere, die nicht unter die Nummern 2.5 oder 2.6 fallen, werden wie männliche Gebrauchstiere nach den Nummern 2.2 oder 2.3 behandelt.

### 2.1. Weibliche Zuchtrinder

Weibliche Zuchtrinder der Fleischrassen sind Kühe (Herdbuchtiere und Gebrauchstiere), die bereits mindestens einmal gekalbt haben.

#### 2.1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert (GW) setzt sich aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.1.2, dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 2.1.3 für Herdbuchtiere, bei trächtigen Tieren dem Trächtigkeitzuschlag gemäß Nummer 2.1.4, und einen Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung gemäß Nummer 2.1.5 zusammen.

$$GW = \text{Grundbetrag} + \text{Zuchtwert} + \text{Trächtigkeit} - \text{altersbedingte Wertminderung}$$

#### 2.1.2 Grundbetrag

Der Grundbetrag (GB) für Herdbuchtiere wird rassespezifisch von der Tierseuchenkasse M-V auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen und veröffentlichter Durchschnittspreise des vorangegangenen Kalenderjahres für die jeweilige Rasse ermittelt.

Für Gebrauchstiere ist ein Abschlag von bis zu 500 Euro je Tier zum durchschnittlichen Herdbuchtier zu berechnen.

#### 2.1.3. Zuchtwertzuschlag

Ein Zuchtwertzuschlag (ZW) kann nur Herdbuchtieren mit Einstufung (Noten für Typ und Skelett) gewährt werden.

Herdbuchtieren ohne Einstufung und Gebrauchstieren wird kein Zuchtwertzuschlag gewährt.

Die Höhe des Zuchtwertzuschlages (in % des Grundbetrags nach Nummer 2.1.2) richtet sich nach der Summe der Einstufungsnoten für Typ und Skelett (T + S) und ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Summe Typ und Skelett	14	15	16	17	18
ZW in v. H. des GB	4 v. H.	8 v. H.	12 v. H.	16 v. H.	20 v. H.

Tabelle: Höhe des Zuchtwertzuschlages als prozentualer Anteil des Grundbetrages in Abhängigkeit der Einstufung der Noten für Typ und Skelett

#### 2.1.4 Trächtigkeitszuschlag

Für tragende Kühe ist ein Trächtigkeitszuschlag in Höhe von

- 10 % des Grundbetrages nach Nummer 2.1.2 ab dem vierten Trächtigkeitsmonat oder
- 20 % des Grundbetrages nach Nummer 2.1.2 ab dem sechsten Trächtigkeitsmonat festzulegen.

#### 2.1.5 Altersbedingter Wertminderung

Die altersbedingte Wertminderung beträgt 7 % (Herdbuchtiere) oder 5 % (Gebrauchstiere) des Grundbetrages nach Nummer 2.1.2 je Jahr ab dem achten Lebensjahr.

Der aktuelle Schlachtwert (Ausschlachtkoeffizient 0,58, Handelsklasse R3) bildet die untere Grenze für den gemeinen Wert.

### 2.2 Kälber bis 8 Monate

Hierbei handelt es sich um Kälber der Fleischrassen (Herdbuchtieren und Gebrauchstiere) bis zu einem Alter von 8 Monaten.

#### 2.2.1 Gemeiner Wert

Herdbuchtieren:

Der gemeine Wert (GW) von weiblichen Herdbuchkälbern setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.2.2 und dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 2.2.3.

$$GW = Grundbetrag + Zuchtwert$$

Gebrauchstiere:

Diese Gruppe betrifft Kälber unterhalb von 200 kg Lebendgewicht und setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag nach Nummer 2.2.2. für Gebrauchstiere.

#### 2.2.2. Grundbetrag

Herdbuchtieren:

Der Grundbetrag für weibliche Herdbuchkälber beträgt 85 % des rassespezifischen Grundbetrags für 9 Monate alte weibliche Herdbuchrinder nach Nummer 2.3.2.

Gebrauchstiere:

Grundlage für diese Tiergruppe bilden die Netto-Zuschlagspreise der Verdener Absetzerauktion der letzten 12 Monate, differenziert nach Geschlecht und Rassen. Der gemeine Wert entspricht 85 % des Zuschlagspreises für die Gewichtsguppe 200 bis 250 kg. Tiere mit einem Lebendgewicht größer 200 kg sind nach Nummer 2.3.1 (Gebrauchstiere) zu schätzen.

### **2.2.3 Zuchtwertzuschlag**

Der Zuchtwertzuschlag errechnet sich aus dem jeweils halben Zuchtwertzuschlag für das Vater- und Muttertier nach den in den Nummern 2.1.3 und 2.5.3 genannten Schlüsseln.

## **2.3. Jungrinder ab 9 Monate**

Hierbei handelt es sich um Jungtiere der Fleischrassen (Herdbuch- und Gebrauchstiere) in der Regel in einem Alter von 9 bis 17 Monaten.

### **2.3.1 Gemeiner Wert**

Herdbuchtiere:

Der gemeine Wert von weiblichen Herdbuchtieren (9 bis 17 Monate) setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.3.2, dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 2.3.3 und einem Alterszuschlag gemäß Nummer 2.3.4.

$$GW = Grundbetrag + Zuchtwert + Alterszuschlag$$

Gebrauchstiere:

Grundlage für diese Tiergruppe bilden die Netto-Zuschlagspreise der Verdener Absetzerauktion der letzten 12 Monate, differenziert nach Gewichtsklassen, Geschlecht und Rassen.

Liegt das Lebendgewicht unterhalb von 200 kg, so sind sie nach Nummer 2.2.2 - (Gebrauchstiere) zu bewerten.

Liegt das Lebendgewicht weiblicher Gebrauchstiere oberhalb der letzten aussagefähigen Gewichtsklasse der Verdener Absetzerauktion (über 400 kg), dann ist das zusätzliche Gewicht entsprechend der Handelsklasse R3 mit einem Ausschlachteffizienten von 0,55 zu vergüten. Reine Charolais-, Limousin- und Blonde d'Aquitaine-Herkünfte können auch eine Klassifizierung in U erwarten lassen.

Für männliche Tiere oberhalb der letzten aussagefähigen Gewichtsklasse der Verdener Absetzerauktion (über 400 kg) gilt die Nummern 3.2.3 für Masttiere.

### **2.3.2 Grundbetrag**

Der Grundbetrag für 9 Monate alte Jungrinder wird rassespezifisch von der Tierseuchenkasse M-V auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen und veröffentlichter Durchschnittspreise des vorangegangenen Kalenderjahres für die jeweilige Rasse ermittelt.

### **2.3.3 Zuchtwertzuschlag**

Der Zuchtwertzuschlag errechnet sich aus dem jeweils halben Zuchtwertzuschlag für das Vater- und Muttertier nach den in den Nummern 2.1.3 und 2.5.3 genannten Schlüsseln.

### **2.3.4 Alterszuschlag**

Ab dem zehnten Lebensmonat wird je angefangenem Lebensmonat (LM) bis zu einem Alter von 17 Monaten ein Alterszuschlag (AZ) von 40 Euro gewährt.

$$AZ = 40,00 \text{ Euro} \times (\text{Lebensmonat} - 9)$$

## **2.4. Weibliche Rinder ab 18 Monate**

Hierbei handelt es sich um weibliche Rinder der Fleischrassen (Herdbuchtiere und Gebrauchstiere) in der Regel in einem Alter von 18 Monaten bis zur ersten Abkalbung.

### **2.4.1 Gemeiner Wert**

Herdbuchtiere:

Der gemeine Wert (GW) von weiblichen Herdbuchtieren setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.4.2, für tragende Tiere einem Trächtigkeitsszuschlag nach Nummer 2.4.3, einem Zuchtwertzuschlag nach Nummer 2.4.4 und einem Alterszuschlag nach Nummer 2.4.5.

$$GW = \text{Grundbetrag} + \text{Trächtigkeit} + \text{Zuchtwert} + \text{Alterszuschlag}$$

Gebrauchstiere:

Der gemeine Wert (GW) von weiblichen Gebrauchstieren setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.4.2, für tragende Tiere einem Trächtigkeitsszuschlag nach Nummer 2.4.3 und einem Alterszuschlag nach Nummer 2.4.5.

$$GW = \text{Grundbetrag} + \text{Trächtigkeit} + \text{Alterszuschlag}$$

### **2.4.2 Grundbetrag**

Herdbuchtiere:

Der Grundbetrag für 18 Monate alte Rinder wird rassespezifisch von der Tierseuchenkasse M-V auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen und veröffentlichter Durchschnittspreise des vorangegangenen Kalenderjahres für die jeweilige Rasse ermittelt.

Gebrauchstiere:

Für Gebrauchstiere ist ein Abschlag von bis zu 500 Euro je Tier zum durchschnittlichen Herdbuchtier zu berechnen.

### **2.4.3 Trächtigkeitsszuschlag**

Für tragende Rinder ist ein Trächtigkeitsszuschlag in Höhe von

- a) 10 % des Grundbetrages nach Nummer 2.4.2 ab dem vierten Trächtigkeitssmonat oder
- b) 20 % des Grundbetrages nach Nummer 2.4.2 ab dem sechsten Trächtigkeitssmonat festzulegen.

### **2.4.4 Zuchtwertsszuschlag**

Der Zuchtwertsszuschlag errechnet sich aus dem jeweils halben Zuchtwertsszuschlag für das Vater- und Muttertier nach den in den Nummern 2.1.3 und 2.5.3 genannten Schlüssel.



## 2.4.5 Alterszuschlag

Ab dem 19. Lebensmonat wird je angefangenem Lebensmonat (LM) bis zu einem Alter von 27 Monaten ein Alterszuschlag (AZ) von 45 Euro gewährt.

$$AZ = 45,00 \text{ Euro} \times (\text{Lebensmonat} - 18)$$

## 2.5 Deckbullen

In diese Gruppe fallen ausschließlich gekörte Deckbullen.

### 2.5.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert (GW) von gekörten Deckbullen setzt sich aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.5.2, dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 2.5.3 und dem Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung gemäß Nummer 2.5.4 zusammen.

$$GW = \text{Grundbetrag} + \text{Zuchtwert} - \text{altersbedingte Wertminderung}$$

### 2.5.2 Grundbetrag

Der Grundbetrag wird rassespezifisch von der Tierseuchenkasse M-V auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen anhand des vorangegangenen Zuchtjahres (1.10.-30.09.) für die jeweilige Rasse ermittelt.

### 2.5.3 Zuchtwertzuschlag

Der Zuchtwertzuschlag richtet sich nach dem Relativzuchtwert Fleisch (Zuchtwertzuschlag 1) bzw. den Körnoten Typ und Skelett (Zuchtwertzuschlag 2).

Die Höhe der Zuchtwertzuschläge 1 (ZW 1) oder wenn keine RZF dann Zuchtwertzuschlag 2 (ZW) (ZW 2 in % des Grundbetrags (GB) nach Nummer 2.5.2) sind den folgenden Tabellen 1 und 2 zu entnehmen:

Relativzuchtwert	> 95	> 100	> 106	> 112	> 118	> 124
ZW 1 in % des GB	5	10	15	20	25	30

Tabelle 1: Höhe des Zuchtwertzuschlages 1 aufgrund Relativzuchtwert Fleisch als prozentualer Anteil des Grundbetrages

Summe Typ und Skelett	12	13	14	15	16	17	18
ZW 2 in % des GB	0	5	10	15	20	25	30

Tabelle 2: Höhe des Zuchtwertzuschlages 2 aufgrund der Noten für Typ und Skelett als prozentualer Anteil des Grundbetrages

### 2.5.4 Altersbedingter Wertminderung

Der Abschlag aufgrund altersbedingter Wertminderung beträgt je Jahr ab dem 3. Lebensjahr 5 % des durchschnittlichen Grundbetrages nach Nummer 2.5.2.

Der aktuelle Schlachtwert (Ausschlachtkoeffizient 0,6, Handelsklasse R3) bildet die untere Grenze für den verbleibenden Wert.

## 2.6 Jungbullen

Jungbullen sind männliche Herdbuchtiere ab 9 Monate, die zur Zucht vorgesehen aber noch nicht gekört sind

### 2.6.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert (GW) setzt sich zusammen aus dem Grundbetrag gemäß Nummer 2.6.2, dem Zuchtwertzuschlag gemäß Nummer 2.6.3 und einem Alters- und Körabschlag gemäß Nummer 2.6.4.

$$GW = \text{Grundbetrag} + \text{Zuchtwert} - \text{Alters- und Körabschlag}$$

### 2.6.2 Grundbetrag

Der Grundbetrag wird rassespezifisch von der Tierseuchenkasse von M-V auf der Grundlage der Angaben der Zuchtorganisationen für einen gekörten Bullen mit 15 Monaten anhand des vorangegangenen Zuchtjahres (1.10.-30.09.) für die jeweilige Rasse ermittelt.

### 2.6.3 Zuchtwertzuschlag

Der Zuchtwertzuschlag errechnet sich gemäß Nummer 2.2.3.

### 2.6.4 Alters- und Körabschlag

Ab dem 9. Lebensmonat ist je angefangenem Lebensmonat bis zu einem Alter von 15 Monaten ein Altersabschlag von 45 Euro zu berechnen.

$$AB = 45,00 \text{ Euro} \times (15 - \text{Lebensmonat})$$

Für die fehlende Körung wird ein Abschlag von 300 Euro berechnet.

## 3. Mastrinder

### 3.1 Milchmastkälber

Milchmastkälber sind Kälber, die aus dem Geburtsbetrieb in einen Kälbermastbetrieb verbracht werden und mit dem Ziel eines Endgewichts von ca. 250 kg unter überwiegender Verfütterung von in der Regel Milchaustauscher endgemästet und dann geschlachtet werden.

#### 3.1.1 Gemeiner Wert

Der gemeine Wert (GW) von Milchmastkälbern bis zu einem Alter von 14 Tagen ist anhand der Preisnotierungen für ab Hof verkaufte Kälber zu ermitteln (Wert A).

Ab dem 15. Lebenstag mit einem fiktiven Ausgangsgewicht von 48 kg ist bis zu einem Lebendgewicht von 250 kg ein Zuschlag je kg Gewichtszunahme hinzuzurechnen.

Der Zuschlag je kg wird aus der Differenz zwischen dem Wert A eines 48 kg schweren Kalbes zu Beginn der Mast und dem Wert B des Kalbes zum Mastende mit einem Lebendgewicht von 250 kg und deren Division durch die Gewichts Differenz von 202 kg nach folgender Formel berechnet:

$$GW = \frac{(\text{Wert B} - \text{Wert A})}{202 \text{ kg}} \times (\text{Lebendgewicht} - 48 \text{ kg}) + \text{Wert A}$$

Bei Gewichten unter 48 kg wird der Zuschlag pro kg negativ und damit zum Abschlag.

$$\text{Wert } B = \text{amtliche Kalbfleischnotierung} \times 0,55 \text{ (Ausschlachtkoeffizient)} \times 250 \text{ kg}$$

Milchmastkälber mit mehr als 250 kg Lebendgewicht sind als Schlachtkälber nach dem errechneten Schlachtgewicht gemäß Preisnotierung abzurechnen.

### 3.2 Männliche Fresser und Mastrinder

Männliche Fresser sind Kälber von Zweinutzungsrasen oder milchbetonten Rassen, die mit dem Ziel einer Mast bis zu etwa 650 kg Lebendgewicht in einer vorgeschalteten Aufzuchtphase bis zu einem Körpergewicht von ca. 200 kg gemästet werden.

Fresser mit einem Lebendgewicht größer 200 kg sind nach Nummer 3.2.2 zu bewerten.

**Absetzer aus Fleischrasen** (Mutterkuhhaltung) bis zu einem Lebendgewicht von 200 kg werden ebenfalls nach Nummer 3.2.2 bewertet.

#### 3.2.1 Gemeiner Wert

Grundlage für die Berechnung des gemeinen Wertes stellt für Zweinutzungsrasen der 60-kg-Wert (XFF) und für milchbetonte Rassen der 48-kg-Wert (XFM, XMM, Sbt., Rbt.) eines Kalbes dar (Wert A).

Für reine Masthybriden (XFF) ist dafür der durchschnittliche Zuschlagspreis der Auktionssorte Weilheim in Oberbayern und Miesbach, für Masthybriden (XFM) der Zuschlagspreis der Erzeugergemeinschaft für Schlachtvieh Allgäu w. V. Kaufbeuren zugrunde zu legen. Bei Kälbern milchbetonter Rassen ist die Preisnotierung für Ab Hof verkaufte Kälber zu ermitteln.

Für männliche Fresser mit einem Lebendgewicht von 200 kg sind folgende Beträge (Wert B) zugrunde zu legen:

- a) Reine Mastrindkreuzungen (XFF): 813 Euro
- b) Masthybriden (XFM): 654 Euro
- c) Milchbetonte Rassen (XMM, Sbt., Rbt.): 467 Euro

Die 200 kg Werte können entsprechend der aktuellen Marktlage angepasst werden. Höhere Grundpreise, sowohl für den Ankauf zu Mastbeginn, als auch für den Verkauf mit 200 kg sind nachzuweisen.

Der gemeine Wert für männliche Fresser mit einem Lebendgewicht bis 200 kg errechnet sich nach der Formel

Zweinutzungsrasen nach Buchstabe a:

$$GW = \frac{(\text{Wert } B - \text{Wert } A)}{140 \text{ kg}} \times (\text{Lebendgewicht} - 60 \text{ kg}) + \text{Wert } A$$

Zweinutzungs- und milchbetonte Rassen nach Buchstabe b u. c:

$$GW = \frac{(\text{Wert } B - \text{Wert } A)}{152 \text{ kg}} \times (\text{Lebendgewicht} - 48 \text{ kg}) + \text{Wert } A$$

Für **Absetzer aus Fleischrasen** (Mutterkuhhaltung) sind die durchschnittlichen Preiserlöse nach dem Verdener Absetzmarkt, differenziert nach Gewichtsklassen, Geschlecht und Rassen, zu berücksichtigen.

### 3.2.2 Männliche Mastrinder mit 201 bis 300 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert für männliche Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 201 und 300 kg berechnet sich aus dem handelsüblichen Betrag für Fresser mit 200 kg Lebendgewicht nach Nummer 3.2.1 und einem Aufschlag für Mehrgewichte über 200 kg.

Für Mehrgewichte sind folgende Aufschläge zu gewähren:

- a) Reine Mastrindkreuzungen: 1 Euro/kg brutto (0,93 Euro/kg netto)
- b) Masthybriden (XFM): 1 Euro/kg brutto (0,93 Euro/kg netto)
- c) Milchbetonte Rassen: 1 Euro/kg brutto (0,93 Euro/kg netto)

Die Werte können entsprechend der aktuellen Marktlage angepasst werden.

### 3.2.3 Männliche Mastrinder mit 301 bis 650 kg Lebendgewicht

Grundlage für diese Tiergruppe bilden der 300-kg-Preis (Wert A) und der 650-kg-Preis (Wert B).

Der 300-kg-Preis (Wert A) beträgt (basierend auf den Nummern 3.2.2) für:

- a) Reine Mastrindkreuzungen (XFF): 906 Euro
- b) Masthybriden (XFM): 747 Euro
- c) Milchbetonte Rassen (XMM, Sbt., Rbt.): 560 Euro

Bei Mastrindern aus Fleischrassen (Mutterkuhhaltung) sind dabei die durchschnittlichen Preiserlöse nach dem Verdener Absetzemarkt, differenziert nach Geschlecht und Rassen, zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des 650-Kilogramm-Preises (Wert B) für Tiere nach Buchstabe a bis c sind die Ausschlachtkoeffizienten und Handelsklassen folgender Tabelle zugrunde zu legen:

	Milchbetonte Rassen	Masthybriden (XFM)	Reine Mastrindkreuzungen (XFF)
Handelsklasse	O3	R2	U2
Ausschlachtkoeffizient	0,55	0,57	0,62

Tabelle:: zu erwartende Handelsklassen und Ausschlachtkoeffizienten in Abhängigkeit von der Rasse männlicher Masttiere

Der gemeine Wert (GW) für männliche Masttiere mit einem Lebendgewicht von 301 bis 650 kg errechnet sich somit aus folgender Formel

$$GW = \frac{(Wert\ B - Wert\ A)}{350\ kg} \times (Lebendgewicht - 300\ kg) + Wert\ A$$

### 3.2.4 Männliche Masttiere mit einem Lebendgewicht größer 650 kg (nur Fleischrasen)

Der gemeine Wert (GW) von Tieren mit einem Lebendgewicht größer 650 kg ist nach der amtlichen Preisnotierung für Rindfleisch zu ermitteln. Zu erwartende Handelsklassen und Ausschlachtkoeffizienten sind der Tabelle unter Nummer 3.2.3 zu entnehmen.

$$GW = \text{Lebendgewicht} \times \text{amtliche Preisnotierung} \times \text{Ausschlachtkoeffizient}$$

### 3.3 Weibliche Fresser und Mastrinder

Weibliche Fresser sind Kälber von Zweinutzungsrasen oder milchbetonten Rassen, die mit dem Ziel einer Mast bis zu etwa 550 bis 600 kg Lebendgewicht in einer vorgeschalteten Aufzuchtphase bis zu einem Körpergewicht von ca. 200 Kilogramm gemästet werden.

Fresser mit einem Lebendgewicht größer 200 Kilogramm sind nach Nummer 3.3.2 zu bewerten.

**Absetzer aus Fleischrasen** (Mutterkuhhaltung) bis zu einem Lebendgewicht von 200 kg werden ebenfalls nach Nummer 3.3.2 bewertet.

#### 3.3.1 Gemeiner Wert

Grundlage für die Berechnung des gemeinen Werts stellt für Zweinutzungsrasen (XFF) der 55 kg-Wert, bei Masthybriden (XFM) der 48 kg-Wert und für milchbetonte Rassen (XMM, Sbt., Rbt.) der 45 kg-Wert eines Kalbes dar (Wert A).

Für reine Masthybriden (XFF) ist dafür der durchschnittliche Zuschlagspreis der Auktionssorte Weilheim in Oberbayern und Miesbach, für Masthybriden (XFM) der Zuschlagspreis der Erzeugergemeinschaft für Schlachtvieh Allgäu w. V. Kaufbeuren zugrunde zu legen. Bei Kälbern milchbetonter Rassen ist die Preisnotierung für Ab Hof verkaufte Kälber zu ermitteln.

Für weibliche Fresser mit einem Lebendgewicht von 200 kg sind folgende Beträge (Wert B) zugrunde zu legen:

- a) Reine Mastrindkreuzungen (XFF): 579 Euro
- b) Masthybriden (XFM): 467 Euro
- c) Milchbetonte Rassen (XMM, Sbt., Rbt.): 280 Euro

Die 200 kg Werte können entsprechend der aktuellen Marktlage angepasst werden. Höhere Grundpreise, sowohl für den Ankauf zu Mastbeginn, als auch für den Verkauf mit 200 kg sind nachzuweisen.

Der gemeine Wert für weibliche Fresser mit einem Lebendgewicht bis 200 kg errechnet sich nach der Formel

Zweinutzungsrasen nach Buchstabe a:

$$GW = \frac{(\text{Wert B} - \text{Wert A})}{145 \text{ kg}} \times (\text{Lebendgewicht} - 55 \text{ kg}) + \text{Wert A}$$

Zweinutzungsrasen nach Buchstabe b:

$$GW = \frac{(\text{Wert B} - \text{Wert A})}{152 \text{ kg}} \times (\text{Lebendgewicht} - 48 \text{ kg}) + \text{Wert A}$$

Milchbetonte Rassen nach Buchstabe c:

$$GW = \frac{(Wert B - Wert A)}{155 \text{ kg}} \times (\text{Lebendgewicht} - 45 \text{ kg}) + Wert A$$

Für **Absetzer aus Fleischrassen** (Mutterkuhhaltung) sind die durchschnittlichen Preiserlöse nach dem Verdener Absetzermarkt, differenziert nach Gewichtsklassen, Geschlecht und Rassen, zu berücksichtigen.

### 3.3.2 Weibliche Mastrinder mit 201 bis 300 kg Lebendgewicht

Der gemeine Wert für weibliche Mastrinder mit einem Lebendgewicht zwischen 201 und 300 kg berechnet sich aus dem handelsüblichen Betrag für Fresser mit 200 kg Lebendgewicht nach Nummer 3.3.1 und einem Aufschlag für Mehrgewichte über 200 kg.

Für Mehrgewichte sind folgende Aufschläge zu gewähren:

- d) Reine Mastrindkreuzungen: 1 Euro/kg brutto (0,93 Euro/kg netto)
- e) Masthybriden (XFM): 1 Euro/kg brutto (0,93 Euro/kg netto)
- f) Milchbetonte Rassen: 1 Euro/kg brutto (0,93 Euro/kg netto)

Die Werte können entsprechend der aktuellen Marktlage angepasst werden.

### 3.3.3 Weibliche Mastrinder mit 301 bis 550 bzw. 600 kg Lebendgewicht

Grundlage für diese Tiergruppe bilden der 300 kg-Preis (Wert A) und der 550 bzw. 600 kg-Preis (Wert B).

Der 300 kg-Preis (Wert A) beträgt (basierend auf den Nummern 3.3.1 und 3.3.2) für weibliche Mastrinder:

- a) Reine Mastrindkreuzungen (XFF): 672 Euro
- b) Masthybriden (XFM): 560 Euro
- c) Milchbetonte Rassen (XMM, Sbt., Rbt.): 373 Euro

Bei Mastrindern aus Fleischrassen (Mutterkuhhaltung) sind dabei die durchschnittlichen Preiserlöse nach dem Verdener Absetzermarkt, differenziert nach Geschlecht und Rassen, zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung des 550 bzw. 600 kg-Preises (Wert B) für weibliche Tiere nach Buchstabe a bis c sind die Ausschlachteffizienten und Handelsklassen folgender Tabelle zugrunde zu legen:

	Milchbetonte Rassen	Masthybriden (XFM)	Reine Mastrindkreuzungen
Handelsklasse	O3	R2	U2
Ausschlachteffizient	0,53	0,55	0,58

Tabelle: zu erwartende Handelsklassen und Ausschlachteffizienten in Abhängigkeit von der Rasse weiblicher Masttiere

Der gemeine Wert (GW) für weibliche Masttiere mit einem Lebendgewicht von 301 bis 600 kg (Mastrindkreuzung und Masthybriden nach Buchstabe a und b) errechnet sich somit aus folgender Formel

$$GW = \frac{(Wert\ B - Wert\ A)}{300\ kg} \times (Lebendgewicht - 300\ kg) + Wert\ A$$

Bei Tieren aus der Färsenmast der milchbetonten Rassen nach Buchstabe c) ist aufgrund des geringeren Mastendgewichts folgende Formel zu nutzen:

$$GW = \frac{(Wert\ B - Wert\ A)}{250\ kg} \times (Lebendgewicht - 300\ kg) + Wert\ A$$

Der 550 kg-Preis stellt hier den Wert B unter Anwendung der Handelsklasse O3 und eines Ausschlachtkoeffizienten von 0,53 dar.

### **3.3.4 Weibliche Masttiere mit einem Lebendgewicht größer 600 kg (nur Fleischrasen)**

Der gemeine Wert GW) von weiblichen Tieren mit einem Lebendgewicht größer 600 kg ist nach der amtlichen Preisnotierung für Rindfleisch zu ermitteln. Zu erwartende Handelsklassen und Ausschlachtkoeffizienten sind der Tabelle unter Nummer 3.3.3 zu entnehmen.

$$GW = Lebendgewicht \times amtliche\ Preisnotierung \times Ausschlachtkoeffizient$$

Für alle nach Nummer 3 zu schätzenden Masttiere ist das Lebendgewicht der Tiere durch Wägung des Einzeltieres oder der Tiergruppe zu ermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann das Lebendgewicht geschätzt werden. In diesen Fällen ist im Entschädigungsantrag das Geburtsdatum des jeweiligen Tieres anzugeben.